



ANTRAG

des Stadtrates vom 15. Juni 2023



GR Geschäfts-Nr. 26/2023

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Publikationsorgan Stadt Dübendorf; Vertragsanpassung mit Zürcher Oberland Medien AG

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 15. Juni 2023, gestützt auf Art. 17, Ziff. 10, der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

b e s c h l i e s s t :

1. Als Publikationsorgans der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2024 wird weiterhin die Zürcher Oberland Medien AG bestimmt.
2. Der Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der gleichzeitigen Vertragsanpassung mit der Zürcher Oberland Medien AG per 1. Januar 2024 und der damit verbundenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 40'000.00 sowie der Ergänzung einer Teuerungsklausel wird zugestimmt.

(Zusammen mit den gebundenen Ausgaben von Fr. 150'000.00 für die amtlichen Publikationen sowie den bereits bewilligten jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 45'000.00 ergibt sich damit ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 235'000.00 exkl. MwSt. an die Zürcher Oberland Medien AG).

3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Erwägungen	3
2.1	Leistungsbeurteilung	3
2.1	Vertragsanpassung oder Neuausschreibung	3
2.1	Zuständigkeit	4
3	Kosten	4
4	Weiteres Vorgehen	5
5	Antrag	5
	Aktenverzeichnis	7

1 Ausgangslage

Mit dem Postulat Patrick Walder "Ausschreibung Publikationsorgan" (GR Geschäft Nr. 234/2018) wurde der Stadtrat eingeladen, das Publikationsorgan der Stadt Dübendorf neu auszuschreiben. Hintergrund des Vorstosses war dabei die Unzufriedenheit mit der aktuellen Form des "Glattalers". Im Rahmen der Beantwortung des Postulats erarbeitete der Stadtrat die Eckwerte einer solchen Ausschreibung. In den Prozess involviert war dabei eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einer Vertretung des Stadtrates, der Verwaltung, der Postulanten sowie Vertretungen weiterer Parteien. Aufgrund der finanziellen Grössenordnung unterstand die von den Postulanten angeregte Ausschreibung dem Submissionsrecht und musste in einem offenen Verfahren durchgeführt werden. Auf Antrag des Stadtrates stimmte der Gemeinderat am 2. November 2020 dem durch die Arbeitsgruppe erarbeiteten Konzept für die Neuausschreibung des Publikationsorgans zu. Das entsprechende Konzept ist in der Weisung an den Gemeinderat vom 10. Juni 2021 detailliert beschrieben.

Nach der Zustimmung des Gemeinderates zum Konzept der Neuausschreibung wurde anschliessend ein detaillierter Kriterienkatalog als Basis des Submissionsverfahrens durch die Arbeitsgruppe erstellt. Die öffentliche Ausschreibung fand daraufhin vom 11. Januar bis 1. März 2021 statt. Bis zum Ablauf der Eingabefrist gingen zwei Angebote ein. Die Auswertung der eingegangenen Angebote erfolgte am 29. März 2021 durch die Arbeitsgruppe. Das Angebot der Zürcher Oberland Medien AG erreichte eine deutlich höhere Punktzahl als die Offerte des Mitbewerbers.

Aus diesem Grund beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 21-243 und Antrag (GR Geschäfts-Nr. 73/2021) vom 10. Juni 2021, den Zuschlag für die Herausgabe des amtlichen Publikationsorgans der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2022 an die Zürcher Oberland Medien AG zu erteilen. Gleichzeitig beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Bewilligung der einmaligen Initialkosten von Fr. 35'000.00 und der jährlich wiederkehrenden neuen Kosten von Fr. 45'000.00. Zusammen mit den gebundenen Ausgaben von Fr. 150'000.00 für die amtlichen Publikationen ergab sich damit ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 195'000.00. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag des Stadtrates mit Beschluss vom 5. Juli 2021 zu.



Daraufhin hat die Arbeitsgruppe zusammen mit der Zürcher Oberland Medien AG den Basisvertrag und die Leistungsvereinbarung erarbeitet und am 9. November 2021 unterzeichnet. Am Freitag, 7. Januar 2022, erfolgt die erste Ausgabe des neuen Publikationsorgans.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 kündigte die Zürcher Oberland Medien AG den Basisvertrag und die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist vorsorglich per 31. Dezember 2023. Grund dafür sind aufgrund der Teuerung deutlich gestiegene Kosten, insbesondere für Papier. Alleine für die Jahre 2022 und 2023 seien deshalb Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 80'000.00 für die Herausgabe des Glattalers angefallen. Ebenfalls zugenommen haben seit 2021 gemäss Zürcher Oberland Medien AG die jährlichen Personalkosten für die Produktion der geforderten Berichterstattung bzw. deren Umfang in der Höhe von knapp Fr. 100'000.00.

Aus diesen Gründen beantragt die Zürcher Oberland Medien AG mit Schreiben vom 22. März 2023 eine Erhöhung der jährlichen Entschädigung für die Herausgabe des Glattalers von Fr. 195'000.00 auf Fr. 250'000.00 per 1. Januar 2024 sowie einen einmaligen Beitrag für die Jahre 2022 und 2023 in der Höhe von Fr. 80'000.00. Zudem beantragt die Zürcher Oberland Medien AG die Ergänzung einer Indexierung.

2 Erwägungen

2.1 Leistungsbeurteilung

Die Zürcher Oberland Medien AG erfüllt grundsätzlich die Vorgaben gemäss Basisvertrag und Leistungsvereinbarung. Die Inhalte und der Umfang des Glattalers entsprechen den Vertragsbestimmungen. Auch die "Arbeitsgruppe Glattaler", bestehend aus der/dem Präsident/in des Gemeinderates, dem Stadtpräsidenten und dem Stadtschreiber, sind mit der Leistungserbringung durch die Zürcher Oberland Medien AG grundsätzlich zufrieden. Nicht eingehalten wurde trotz wiederholter Aufforderung seitens Stadtverwaltung Dübendorf die Übergangsfrist für die Erstellung der digitalen Kanäle gemäss Bestimmung 7 des Basisvertrages. Die Aufschaltung der Social-Media-Kanälen erfolgte im März 2023 und die diejenige der Website www.glattaler.ch am 5. April 2023.

2.2 Vertragsanpassung / Submissionsrecht

Die Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der Zürcher Oberland Medien AG mitsamt einer Anpassung der Vergütung kann aus folgenden Gründen als vom Zuschlag der Ausschreibung im Jahr 2021 abgedeckt betrachtet werden und ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erneut auszuschreiben:

Der Zürcher Oberland Medien AG wurde nach durchgeführter Ausschreibung im offenen Verfahren der Zuschlag erteilt und die gemäss der Ausschreibung vorgesehenen Verträge (Basisvertrag sowie Leistungsvereinbarung) abgeschlossen. Mit der nun geplanten Vertragsanpassung soll vereinbart werden, dass das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen – mit Ausnahme der angepassten Vergütung inklusive Ergänzung einer Teuerungsklausel – nahtlos weitergeführt wird. Der Leistungsgegenstand bleibt identisch. Die Anpassungen des Vertrages betreffend die Vergütung führt auch nicht dazu, dass nun nachträglich betrachtet bei der Ausschreibung von 2021 nicht tatsächlich das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten hätte. Vielmehr hätte die Zürcher Oberland Medien AG selbst bei einer Erhöhung der Entschädigung auf Fr. 250'000.00 pro Jahr noch einen deutlichen Punktevorsprung gegenüber dem Zweitplatzierten in der Gesamtbewertung erzielt.



2.3 Zuständigkeit

Gemäss Art. 17 Ziff. 10 der Gemeindeordnung (GO) liegt die Zuständigkeit für das amtliche Publikationsorgan beim Gemeinderat. Für im Budget nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in der Höhe zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 150'000.00 ist gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 der GO ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Folglich liegt die Zuständigkeit bei einer Erhöhung der jährlichen Entschädigung, unabhängig von der beantragten Höhe, beim Gemeinderat.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1. GO liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 im Einzelfall beim Stadtrat. Somit liegt die Kompetenz für die Bewilligung eines einmaligen Beitrags an die Zürcher Oberland Medien AG für die Mehrkosten der Jahre 2022 und 2023 beim Stadtrat.

3 Kosten

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Erhöhung der jährlichen Entschädigung an die Zürcher Oberland Medien AG für die Herausgabe des Glattalers um Fr. 40'000.00 auf neu total Fr. 235'000.00 per 1. Januar 2024. Die enorme und ausserordentliche Kostensteigerung für Papier konnte bei der Einreichung der Offerte durch die Zürcher Oberland Medien AG nicht vorhergesehen und entsprechend einkalkuliert werden. Die Preissteigerungen führen zu einem unzumutbaren Missverhältnis zwischen der Leistung und der Vergütung, weshalb eine Anpassung der Vergütung angezeigt ist. Für die Erhöhung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden soll jedoch der Anstieg der Personalkosten, da sich weder der Leistungsumfang noch die Leistungsanforderungen erhöht haben und der Ausschreibung aus dem Jahr 2021 entsprechen.

Somit ergeben sich folgende neue jährlich wiederkehrende Kosten:

Jährlicher Betriebsbeitrag an Zürcher Oberland Medien AG	Fr.	235'000.00
./ abzüglich durch GR bereits bewilligte jährlich wiederkehrende Kosten	Fr.	45'000.00
./ abzüglich gebundene Ausgaben für amtliche Publikationen	Fr.	150'000.00
Neue jährlich wiederkehrende Kosten	Fr.	40'000.00

Zudem beantragt der Stadtrat die Ergänzung einer Teuerungsklausel. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in Zukunft den jährlichen Beitrag an die Zürcher Oberland Medien AG der Teuerung entsprechend anpassen zu können. Die Teuerungsklausel soll folgendermassen lauten und in Bestimmung 4. des Basisvertrages ergänzt werden:

"Die vorgenannte Entschädigung von jährlich 235'000 Schweizer Franken ist für die feste Vertragsdauer bis 31. Dezember 2024 fix vereinbart. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer wird die Entschädigung jährlich, erstmals per 1. Januar 2025, der Teuerung angepasst. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2020 = 100 Punkte), Stand Mai 2023."

Der Zürcher Oberland Medien AG wurde der vorliegende Antrag des Stadtrates im Rahmen einer Besprechung vom 25. Mai 2023 eröffnet. Die Zürcher Oberland Medien AG sind mit dem Antrag des Stadtrates einverstanden.



4 Weiteres Vorgehen

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat erfolgt die Vertragsanpassung und Vertragsunterzeichnung mit der Zürcher Oberland Medien AG spätestens im Dezember 2023. Im Falle einer Ablehnung durch den Gemeinderat muss dieser den Stadtrat mit der erneuten Ausschreibung des amtlichen Publikationsorgans beauftragen oder als amtliches Publikationsorgan die Website der Stadt Dübendorf bestimmen.

5 Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt:

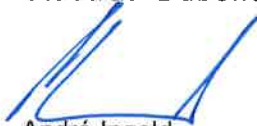
1. Als Publikationsorgans der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2024 wird weiterhin die Zürcher Oberland Medien AG bestimmt.
2. Der Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der gleichzeitigen Vertragsanpassung mit der Zürcher Oberland Medien AG per 1. Januar 2024 und der damit verbundenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 40'000.00 sowie der Ergänzung einer Teuerungsklausel wird zugestimmt.

(Zusammen mit den gebundenen Ausgaben von Fr. 150'000.00 für die amtlichen Publikationen sowie den bereits bewilligten jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 45'000.00 ergibt sich damit ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 235'000.00 exkl. MwSt. an die Zürcher Oberland Medien AG).

3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Dübendorf, 15. Juni 2023

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Mathias Vogt
Stadtschreiber



GR Geschäfts-Nr. 26/2023

Publikationsorgan Stadt Dübendorf; Vertragsanpassung mit Zürcher Oberland Medien AG

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Paul Steiner
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Patrick Schärli
Präsident

Edith Bohli
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 26/2023

Publikationsorgan Stadt Dübendorf; Vertragsanpassung mit Zürcher Oberland Medien AG

1. Weisung vom 15. Juni 2023
2. Stadtratsbeschluss Nr. 23-288 vom 15. Juni 2023
3. Antrag der Zürcher Oberland Medien AG vom 22. März 2023 (nur für Gemeinderat bestimmt)
4. Weisung vom 10. Juni 2021